

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Vor-vorzeitige Besitzeinweisung für eine LNG-Anbindungsleitung nach dem LNGG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 10.02.2023 – BVerwG 7 VR 1.23

Das BVerwG hat in seiner ersten veröffentlichten Entscheidung unter Anwendung des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) einen Eilantrag gegen die vor-vorzeitige Besitzeinweisung abgelehnt. Inhaltlich ging es um Rechtsschutz eines Eigentümers landwirtschaftlicher Grundstücke gegen einen Besitzeinweisungsbeschluss für den Bau der Energietransportleitung 180 Brunsbüttel-Hetlingen entsprechend den Vorgaben eines zu erwartenden Planfeststellungsbeschlusses. Zwar sah das BVerwG den Verwaltungsrechtsweg als eröffnet an, weil es sich bei der sog. vor-vorzeitigen Besitzeinweisung für eine Gashochdruckleitung nach § 44b EnWG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG, bei der die Besitzeinweisung zudem bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist erfolgen kann, um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handele. Auch bestehe für eine Anbindungsleitung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LNGG die Erstzuständigkeit des BVerwG, weil die Sonderzuweisung § 12 LNGG Gerichtsstreitigkeiten über mehrere Instanzen vermeiden wolle und daher nicht nur Planfeststellungsbescheide, sondern auch begleitende Entscheidungen wie die vorzeitige Besitzeinweisung umfasse. In der Sache wies das BVerwG den Eilantrag allerdings zurück, weil für die vor-vorzeitige Besitzeinweisung nicht mehr Voraussetzungen bestünden als in § 44b Abs. 1 S. 1 u. 2 EnWG aufgestellt. Einwendungen gegen den Planfeststellungsbeschluss seien daher ohne Belang. Lege ein Vorhabenträger einen schlüssigen Terminplan vor, nach dem zeitnah mit dem Bau der Leitung begonnen werden müsse, sei die Besitzeinweisung geboten. Dies gelte unabhängig von Einschätzungen der Bundesnetzagentur, dass die Versorgungslage gegenwärtig stabil sei. Denn eine noch zu errichtende Leitung könne einerseits nur auf die künftige Versorgungslage ausgerichtet sein; andererseits stehe dem Gesetzgeber ein Prognosespielraum zu.

Bedeutung für die Praxis

Ungeachtet von der zunehmend kritischen öffentlichen Diskussion um eine drohende Versorgungsnotlage und einigen öffentlich-zugänglichen Rechtsgutachten von Verbänden, welche die Europa- und Verfassungsmäßigkeit des LNGG in Zweifel ziehen, wendet das BVerwG die verschärften Regelungen zur vor-vorzeitigen Besitzeinweisung im EnWG und im LNGG konsequent an. Besitzeinweisungen für LNGG-Vorhaben sind danach bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist und unabhängig von möglicherweise gewichtigen Einwendungen gegen den noch ausstehenden Planfeststellungsbeschluss möglich. Eine Prognoseentscheidung sieht das BVerwG nicht als erforderlich an. Dies ist im Hinblick auf die Anforderungen des § 44b Abs. 1a S. 1 EnWG überraschend, weil der Entscheidung „*der zu erwartende*“ Planfeststellungsbeschluss zugrunde zu legen ist und dem BVerwG in dieser Entscheidung allein die Antragsunterlage des Vorhabenträgers ausreicht. Dogmatisch wird das Ergebnis durch die nach S. 2 der Regelung vorgesehene aufschiebende Bedingung abgemildert, dass der Planfeststellungsbeschluss die Entscheidung bestätigt – ist dies nicht der Fall, ist der Besitzeinweisungsbeschluss zu ergänzen.